

**Beschlußempfehlung \*)**  
**des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetzes 1981**  
**— MinöBranntwStÄndG 1981 —**  
**— Drucksachen 9/91, 9/144 —**

**A. Problem**

Die Einnahmestruktur des Bundeshaushalts soll verbessert und die Nettokreditaufnahme des Bundes soll begrenzt, die Öleinfuhren und das Leistungsbilanzdefizit sollen durch Energieeinsparung im Kraftstoffbereich (Vergaserkraftstoffe, Dieselmotorkraftstoffe und andere Antriebsschweröle) verringert werden.

**B. Lösung**

Erhöhung der Mineralölsteuer für Vergaserkraftstoff um 7 Pf/l und für Dieselmotorkraftstoff um 3 Pf/l sowie Erhöhung der Branntweinsteuer für Alkohol zu Trinkzwecken um 300 DM/hl A.

Abweichend von der Regierungsvorlage soll

- die Nachversteuerung bei Mineralöl für nicht mit Mineralöl handelnde Endverbraucher großzügiger geregelt werden,
- der Alkohol zu kosmetischen Zwecken auf der Basis des bisherigen Steuersatzes für Äthylalkohol auf Isopropylalkohol ausgedehnt werden,
- der dreimonatige Zahlungsaufschub bei der Branntweinsteuer nur durch Vorziehen der Januarzahlung auf den Dezember des Vorjahres geändert werden.

---

\*) Bericht der Abgeordneten Dr. Schäuble und Dr. Diederich (Berlin) folgt.

Über eine Beteiligung der Gemeinden am erhöhten Mineralölaufkommen soll erst im Rahmen des Subventionsabbaugesetzes entschieden werden.

#### Mehrheit im Ausschuß

#### C. Alternativen

Weitere Einsparungen im Bundeshaushalt.

#### D. Kosten

keine;

erwartete Mehreinnahmen:

1981 a) Mineralölsteuer	1,7 Mrd. DM,
b) Branntweinsteuer (einschließlich 0,3 Mrd. einmalige Mehreinnahme durch Vorverlegung der Fälligkeit)	0,625 Mrd. DM,
ab 1982 a) Mineralölsteuer	2,7 Mrd. DM,
b) Branntweinsteuer	0,665 bis 0,815 Mrd. DM.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 9/91 — in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 13. Februar 1981

### **Der Finanzausschuß**

**Frau Matthäus-Maier**  
Vorsitzende

**Dr. Schäuble Dr. Diederich (Berlin)**  
Berichterstatter

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetzes 1981  
 — MinöBranntwStÄndG 1981 —  
 — Drucksache 9/91 —  
 mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

### Entwurf

#### **Entwurf eines Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetzes 1981 — MinöBranntwStÄndG 1981 —**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### **Änderung des Mineralölsteuergesetzes; Nachversteuerung**

(1) Das Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird der Steuersatz „44,00 DM“ ersetzt durch „51,00 DM“.
- b) In Nummer 2 wird der Steuersatz „49,65 DM“ ersetzt durch „53,25 DM“.
- c) In Nummer 3 wird der Steuersatz „61,25 DM“ ersetzt durch „73,30 DM“.

2. In § 8a wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Flüssiggas darf unter Steueraufsicht unvermischt mit anderem Mineralöl zum ermäßigten Steuersatz von 61,25 DM/100 kg als Kraftstoff verwendet werden.“

3. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 werden der Beistrich am Ende gestrichen und folgende Worte angefügt:

„und daß zur gleichmäßigen steuerlichen Belastung der Anteile von Gemischen aus Flüssiggas nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 mit anderem Mineralöl beim Mischen für das Flüssiggas eine Steuer nach dem Steuersatz für das Mineralöl entsteht.“

(2) Zur Nachversteuerung wird folgende Regelung getroffen:

1. Bedingte Steuerschulden für Mineralöle erhöhen sich am 1. April 1981 auf den Betrag, der sich bei

### Beschlüsse des 7. Ausschusses

#### **Entwurf eines Mineralöl- und Branntweinsteuer-Änderungsgesetzes 1981 — MinöBranntwStÄndG 1981 —**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### **Änderung des Mineralölsteuergesetzes; Nachversteuerung**

(1) unverändert

(2) Zur Nachversteuerung wird folgende Regelung getroffen:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Anwendung der Steuersätze nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt.

- |  |   |
|--|---|
| <p>2. Mineralöle, für die am 1. April 1981 eine unbedingte Steuerschuld besteht oder Mineralölsteuer bereits entrichtet worden ist, unterliegen einer Nachsteuer. Sie beträgt</p> <p>1. für 1 hl Leichtöle und mittelschwere Öle ..... 7,00 DM</p> <p>2. für 100 kg Schweröle, Reinigungsextrakte nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes und Mineralöle der Nummer 27.07 — G des Zolltarifs ..... 3,60 DM</p> <p>3. für 100 kg Flüssiggas ..... 12,05 DM.</p> <p>3. Die Steuerschuld nach den Sätzen der Nummer 2 entsteht am 1. April 1981. Steuerschuldner ist, wer das Mineralöl zu diesem Zeitpunkt besitzt. Bei Beständen, die sich in diesem Zeitpunkt im Versand befinden, geht die Steuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.</p> <p>4. Die Nummern 1 bis 3 gelten für den Anteil an Mineralölen in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs sinngemäß.</p> <p>5. Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöl und der Mineralölanteil in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs im Besitz eines Endverbrauchers in einer Menge, die dem Durchschnitt des Monatsverbrauchs <i>in den letzten drei Kalendermonaten vor dem 1. April 1981</i> entspricht. Endverbraucher ist, wer die genannten Mineralöle oder die Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs in diesem Zeitraum ausschließlich für eigene Zwecke verbraucht und sie nicht an Dritte weitergegeben hat. Endverbraucher ist nicht, wer im eigenen Betrieb Mineralöl oder Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs zur Herstellung von Treib- oder Schmierstoffen verarbeitet.</p> <p>6. Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl oder den Mineralölanteil in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs bis zum 22. April 1981 der zuständigen Zollstelle eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist ohne Anforderung bis zum <i>10. des folgenden Monats</i>, für nicht ordnungsgemäß angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig. <i>Wird die Nachsteuer nicht, nicht rechtzeitig oder zu niedrig angemeldet, so entfällt eine Befreiung nach Nummer 5 Satz 1.</i></p> <p>7. Der Bundesminister der Finanzen kann im Verwaltungswege auf Antrag zulassen, daß die Nachsteuer von Firmen, die über mindestens fünf Betriebsstätten verfügen, für die sie Mineralölsteuer zu entrichten haben, zentral bei der für den Geschäftssitz zuständigen Zollstelle angemeldet wird. Die zentrale Anmeldung zur</p> | <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>4. unverändert</p> <p>5. Von der Nachsteuer befreit sind Mineralöl und der Mineralölanteil in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs im Besitz eines Endverbrauchers in einer Menge, die dem Durchschnitt des Monatsverbrauchs <b>im Jahre 1980</b> entspricht; <b>befreit sind auch Bestände im Besitz eines Endverbrauchers, wenn sie 10 hl Leichtöl oder mittelschweres Öl und 1 000 kg Schweröl nicht überschreiten.</b> Endverbraucher ist, wer die genannten Mineralöle oder die Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs in diesem Zeitraum ausschließlich für eigene Zwecke verbraucht und sie nicht an Dritte weitergegeben hat. Endverbraucher ist nicht, wer im eigenen Betrieb Mineralöl oder Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs zur Herstellung von Treib- oder Schmierstoffen verarbeitet.</p> <p>6. Der Steuerschuldner hat für das Mineralöl oder den Mineralölanteil in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs bis zum <b>30. April</b> 1981 der zuständigen Zollstelle eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Nachsteuer ist ohne Anforderung bis zum <b>10. Juni 1981</b>, für nicht ordnungsgemäß angemeldetes Mineralöl mit dem Ablauf der Anmeldefrist fällig.</p> <p>7. unverändert</p> |
|--|---|

## Entwurf

Nachsteuer kann versagt werden, wenn am Geschäftssitz der Firma kaufmännische Anschreibungen über die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen oder im Versand befindlichen Mengen an Erzeugnissen, die der Nachsteuer unterliegen, nicht geführt werden.

8. Der Bundesminister der Finanzen kann in Einzelfällen im Verwaltungswege zulassen, daß bei der Berechnung der Nachsteuer für Mineralöle Durchschnittsdichten, bei der Berechnung des Mineralölanteils in Zubereitungen der Nummer 27.10 des Zolltarifs Durchschnittssätze angewendet werden, wenn sich die tatsächlichen, der Nachsteuer unterliegenden Mengen nur unter unzumutbarem Aufwand feststellen lassen.
9. Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Nummer 6 Satz 1 die Steuererklärung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

## Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol; Nachversteuerung; Übergangsregelung**

(1) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. In § 79 Abs. 2 werden die Worte „21 Hundertteile“ durch den Betrag „375 DM“ und die Worte „30,5 Hundertteile des Satzes nach Absatz 1“ durch den Betrag „550 DM“ ersetzt.
2. In § 80 Abs. 4 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
3. § 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Zahl „1950“ durch die Zahl „2250“ ersetzt.
  - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 

„3. für Branntwein

    - a) zur Herstellung von Heilmitteln, die vorwiegend zum äußerlichen Gebrauch dienen, 600 DM,
    - b) zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln 1 000 DM.“
4. In § 91a wird das Wort „dritten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
5. § 99a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. unverändert

9. unverändert

## Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol; Nachversteuerung**

(1) Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Dem § 80 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 

„Abweichend von Satz 1 wird die Zahlung des Branntweinaufschlags, der im Monat Oktober fällig wird, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben“.
3. In § 84 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „1950“ durch die Zahl „2250“ ersetzt.
4. Dem § 91a wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Abweichend von Satz 1 wird die Zahlung der Abgaben für Branntwein, der im Monat Oktober in den freien Verkehr übergegangen ist, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben“.
5. § 99a wird wie folgt geändert:
  - a) unverändert

## Entwurf

„Als Verteiler kann auch zugelassen werden, wer selbsthergestellten Branntwein zu steuerbegünstigten Zwecken an andere abgeben oder wer unverarbeiteten Branntwein als Hersteller von Heilmitteln oder Riech- und Schönheitsmitteln lagern und zur steuerbegünstigten Verwendung im eigenen Betrieb abgeben will.“

## b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Branntweinsteuer nach dem ermäßigten Satz wird mit der Abgabe des Branntweins an Verwender unbeding. Steuerschuldner ist der Verteiler. Er hat die Steuer zu berechnen und bis zum 15. des auf die Abgabe folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des *zweiten* Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben. Das Hauptzollamt kann verlangen, daß auch zur steuerfreien Verwendung abgegebener Branntwein bis zum 15. des folgenden Monats nach vorgeschriebenem Muster angemeldet wird.“

## 6. § 103a erhält folgende Fassung:

## „§ 103a

Branntweinsteuer auf Erzeugnisse, die kein Branntwein sind

(1) Der Branntweinsteuer nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 unterliegen

1. Wein, Likörwein, weinhaltige und dem Weine ähnliche Getränke sowie Fruchtsaftaromen (Erzeugnisse), wenn sie zu Trinkbranntwein oder für die Trinkbranntweinherstellung geeigneten Halberzeugnissen verarbeitet werden,
2. Likörwein und dem Weine ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt über 14 v. H. vol und weinhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt über 10,5 v. H. vol,
3. Brennwein, wenn er bestimmungswidrig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Branntwein aus Wein verwendet wird; als bestimmungswidrig verwendet gilt der Brennwein, wenn er der amtlichen Überwachung entzogen wird.

In den Fällen der Nummer 2 wird die Branntweinsteuer nach dem 14 v. H. vol oder 10,5 v. H. vol übersteigenden Alkoholgehalt berechnet.

(2) Die Steuer entsteht

1. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der Verarbeitung oder Herstellung,

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Branntweinsteuer nach dem ermäßigten Satz wird mit der Abgabe des Branntweins an Verwender unbeding. Steuerschuldner ist der Verteiler. Er hat die Steuer zu berechnen und bis zum 15. des auf die Abgabe folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des **dritten** Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben; **jedoch wird die Zahlung der im Oktober fälligen Abgaben nur bis zum 27. Dezember aufgeschoben.** Das Hauptzollamt kann verlangen, daß auch zur steuerfreien Verwendung abgegebener Branntwein bis zum 15. des folgenden Monats nach vorgeschriebenem Muster angemeldet wird.“

## 6. § 103a erhält folgende Fassung:

## „§ 103a

Branntweinsteuer auf Erzeugnisse, die kein Branntwein sind

(1) Der Branntweinsteuer nach § 84 Abs. 2 Nr. 1 unterliegen

1. unverändert
2. Likörwein und dem Weine ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt über 14% vol und weinhaltige Getränke mit einem Alkoholgehalt über 10,5% vol,
3. unverändert

In den Fällen der Nummer 2 wird die Branntweinsteuer nach dem 14% vol oder 10,5% vol übersteigenden Alkoholgehalt berechnet.

(2) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit der bestimmungswidrigen Verwendung.

(3) Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 der Inhaber des Verarbeitungs- oder Herstellungsbetriebes,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 der inländische Hersteller des Brennweins oder derjenige, der eingeführten Brennwein in Besitz hatte, als dieser der amtlichen Überwachung entzogen wurde.

(4) Die Branntweinsteuer ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der Art, der Menge und des Alkoholgehaltes der nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 verarbeiteten oder hergestellten Erzeugnisse bis zum 15. des auf die Steuerentstehung folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des *zweiten* Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben. Werden die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Erzeugnisse unter amtlicher Überwachung verarbeitet, gelten für die Fälligkeit und die Höhe der Branntweinsteuer sowie für das Steuerverfahren und den Zahlungsaufschub die Vorschriften der §§ 91 und 91a und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(5) Branntweinabgaben, mit denen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Erzeugnisse vorbelastet sind, werden auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet.

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren für die Erhebung der Branntweinsteuer sowie für den Erlaß, die Erstattung und Vergütung von Branntweinabgaben zu regeln,
2. anzuordnen, daß von Erzeugnissen und von Waren, die der Branntweinsteuer unterliegende Erzeugnisse enthalten können, auf Verlangen unentgeltlich Proben zu stellen sind,
3. Zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, daß Fruchtsaftaromen, die eingeführt oder aus dem inländischen Herstellungsbetrieb entfernt werden, dem Hauptzollamt zu melden sind und amtlich überwacht werden.“

7. Folgender § 103b wird eingeführt:

„§ 103b

Branntweinsteuer auf andere Alkohole  
als Äthylalkohol

(1) Der Branntweinsteuer nach dem Steuersatz des § 84 Abs. 2 Nr. 3 *Buchstabe b* unterliegen

(3) unverändert

(4) Die Branntweinsteuer ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der Art, der Menge und des Alkoholgehaltes der nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 verarbeiteten oder hergestellten Erzeugnisse bis zum 15. des auf die Steuerentstehung folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des **dritten** Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben; **jedoch wird die Zahlung der im Oktober fälligen Abgaben nur bis zum 27. Dezember aufgeschoben.** Werden die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Erzeugnisse unter amtlicher Überwachung verarbeitet, gelten für die Fälligkeit und die Höhe der Branntweinsteuer sowie für das Steuerverfahren und den Zahlungsaufschub die Vorschriften der §§ 91 und 91a und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(5) unverändert

(6) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. unverändert

2. unverändert

3. zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, daß Fruchtsaftaromen, die eingeführt oder aus dem inländischen Herstellungsbetrieb entfernt werden, dem Hauptzollamt zu melden sind und amtlich überwacht werden.“

7. Folgender § 103b wird eingefügt:

„§ 103b

Branntweinsteuer auf andere Alkohole  
als Äthylalkohol

(1) Der Branntweinsteuer nach dem Steuersatz des § 84 Abs. 2 Nr. 3 unterliegen auch die Al-

## Entwurf

auch die Alkoholarten Propanol-1 und Propanol-2 sowie Methanol, wenn sie zu Riech- und Schönheitsmitteln verarbeitet werden. Die Steuer bezieht sich auf ein Hektoliter Alkohol bei einer Temperatur von 20° C. Sie entsteht mit dem Beginn der Verarbeitung zu Riech- und Schönheitsmitteln. Steuerschuldner ist der Inhaber des Verarbeitungsbetriebs.

(2) Die Steuer ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der Art und der Menge des verarbeiteten Alkohols bis zum 15. des auf die Steuerentstehung folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des *zweiten* Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben.

(3) Die Lagerung und Verarbeitung der Alkoholarten des Absatzes 1 unterliegen der Steueraufsicht.

(4) Werden Riech- und Schönheitsmittel ausgeführt, gelten für den Erlaß, die Erstattung oder die Vergütung der Steuer die Vorschriften über die Ausfuhr von branntweinhaltigen Erzeugnissen entsprechend.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren für die Erhebung der Branntweinsteuer sowie für den Erlaß, die Erstattung und Vergütung von Branntweinabgaben zu regeln,
  2. anzuordnen, daß über die Pflichten des § 212 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung hinaus auch für den unverarbeiteten Alkohol in bestimmter Weise Anschreibungen zu führen und die Bestände festzustellen sind,
  3. anzuordnen, daß auch von unverarbeitetem Alkohol auf Verlangen unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen.“
8. Dem § 151 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Riech- und Schönheitsmittel, die Alkohol im Sinne von § 103b Abs. 1 Satz 1 enthalten, gelten ebenfalls als branntweinhaltige Erzeugnisse.“
9. In § 154 Abs. 1 *letzter Satz* wird *das Wort* „*dritten*“ durch *das Wort* „*zweiten*“ ersetzt.

(2) Zur Nachversteuerung wird folgende Regelung getroffen:

1. Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen in § 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol nicht genannten Zwecken, Halberzeugnisse, die für die Trinkbranntweinherstellung geeignet sind, Trinkbranntweine, Li-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

koholarten Propanol-1 und Propanol-2 sowie Methanol, wenn sie zu Riech- und Schönheitsmitteln verarbeitet werden. Die Steuer bezieht sich auf ein Hektoliter Alkohol bei einer Temperatur von 20° C. Sie entsteht mit dem Beginn der Verarbeitung zu Riech- und Schönheitsmitteln. Steuerschuldner ist der Inhaber des Verarbeitungsbetriebs.

(2) Die Steuer ist vom Steuerschuldner zu berechnen und unter Angabe der Art und der Menge des verarbeiteten Alkohols bis zum 15. des auf die Steuerentstehung folgenden Monats in doppelter Ausfertigung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden und zu entrichten. Auf Antrag wird die Zahlung bis zum 15. des **dritten** Monats, der auf die Fälligkeit folgt, gegen Sicherheitsleistung aufgeschoben; **jedoch wird die Zahlung der im Oktober fälligen Abgaben nur bis zum 27. Dezember aufgeschoben.**

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. unverändert
  2. anzuordnen, daß über die Pflichten des § 212 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung hinaus auch für den unverarbeiteten Alkohol in bestimmter Weise Anschreibungen zu führen und die Bestände festzustellen sind,
  3. unverändert
8. unverändert
9. **Dem § 154 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:**  
**„Abweichend von Satz 3 wird die Zahlung des Monopolausgleichs, der im Monat Oktober entstanden ist, jeweils bis zum 27. Dezember aufgeschoben.“**

(2) Zur Nachversteuerung wird folgende Regelung getroffen:

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

körweine (§ 1 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 — BGBl. I S. 893, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. August 1980 — BGBl. I S. 1146) und weinhaltige Getränke (§ 29 des Weingesetzes), die sich am 1. April 1981 im freien Verkehr befinden, unterliegen einer Nachsteuer in Höhe von 300 Deutsche Mark je Hektoliter Alkohol.

## 2. Die Nachsteuer wird berechnet

- a) bei Likörweinen von der Alkoholmenge, die sich aus einem 14 v.H. vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt,
- b) bei weinhaltigen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 10,5 v.H. vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt.

Für Likörweine und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältern, die sich bereits beim Handel oder Verbraucher befinden, beträgt die Nachsteuer, unabhängig vom Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse, pauschal 10 Deutsche Mark je Hektoliter.

## 3. Der Nachsteuer unterliegen nicht

- a) die in Nummer 1 genannten Waren bis zu einer Gesamtmenge von 50 Liter Alkohol,
- b) aa) branntweinhaltige Aromen (Essenzen),  
bb) Likörwein und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältern mit einem Inhalt von nicht mehr als 0,1 Liter,  
die sich bereits beim Handel oder Verbraucher befinden.

## 4. Die Nachsteuerschuld entsteht am 1. April 1981. Steuerschuldner ist, wer nachsteuerpflichtige Waren im Besitz hat.

## 5. Der Steuerschuldner hat die Art, die Menge und den Alkoholgehalt der einzelnen nachsteuerpflichtigen Waren bis zum 30. April 1981 unter Angabe des Lagerortes, der Zollstelle, in deren Bezirk die Waren lagern, schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden und die Nachsteuer zu berechnen. Die Nachsteuer ist bis zum 15. Juli 1981 zu entrichten. Zahlungsaufschub ist ausgeschlossen.

## 6. Wer als Steuerschuldner für die Nachsteuer in Betracht kommt, unterliegt der amtlichen Aufsicht nach §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung. Dabei dürfen Wohnungen nur insoweit betreten werden, als dies zur Sicherung des Steueraufkommens dringend erforderlich ist. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

## 7. Für Branntweinabnahmen, die Ausfuhr und die Veredelung gilt folgende Regelung:

- a) Branntwein, der in Brennereien mit amtlichen Sammelgefäßen bis zum 1. April 1981 erzeugt, aber erst danach abgenommen wird (§ 77 des Gesetzes über das Branntweinmonopol), gilt als nach dem 1. April 1981 erzeugt.

## 2. Die Nachsteuer wird berechnet

- a) bei Likörweinen von der Alkoholmenge, die sich aus einem 14% vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt,
- b) bei weinhaltigen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 10,5% vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt.

Für Likörweine und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältern, die sich bereits beim Handel oder Verbraucher befinden, beträgt die Nachsteuer, unabhängig vom Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse, pauschal 10 Deutsche Mark je Hektoliter.

## 3. unverändert

## 4. unverändert

## 5. unverändert

## 6. unverändert

## 7. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die vor dem 1. April 1981 mit dem Anspruch auf Vergütung zur Ausfuhr abgefertigt werden, gelten, unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt ihrer Ausfuhr, als vor dem 1. April 1981 ausgeführt.
- c) Für die in Nummer 1 genannten Waren, die vor dem 1. April 1981 zur aktiven Veredelung abgefertigt werden, erhöht sich die Monopolausgleichsschuld abweichend von § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol um 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Alkohol, wenn für diese Waren nach dem 1. April 1981 eine Zolleschuld entstehen sollte. Werden die in Nummer 1 genannten Waren vor dem 1. April 1981 zur passiven Veredelung abgefertigt und nach diesem Zeitpunkt wieder eingeführt, entsteht abweichend von § 154 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol eine Monopolausgleichsschuld in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Alkohol.

*(3) Wird Zahlungsaufschub nach § 80 Abs. 4, §§ 91a, 103a Abs. 5 und § 151 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in Anspruch genommen, gilt während einer Übergangszeit die Regelung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der vor dem 1. April 1981 geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß die Aufschubfristen von Monat zu Monat um jeweils fünf Tage verkürzt werden, bis die Verkürzung des Zahlungsaufschubs auf den fünfzehnten des zweiten auf die Fälligkeit folgenden Monats erreicht ist. Die Kürzung setzt erstmals für aufgeschobene Abgaben ein, die nach bisherigem Recht am 15. August 1981 zu zahlen wären.*

**Absatz 3 entfällt**

Artikel 3  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3  
unverändert

Artikel 4  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1981 in Kraft.

